

Zu Fragen der Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte durch die Kreis- und Bezirksgerichte

Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 32. Plenartagung am 22. September 1971

1. Die gesellschaftlichen Gerichte sind wichtige Instrumente bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts zur weiteren Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Sie sind unmittelbarer Ausdruck der Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse sowie der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie bei der Rechtsverwirklichung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Ihre Tätigkeit trägt — wie im Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED hervorgehoben wurde — in bedeutendem Maße dazu bei, die Rechtssicherheit als einen wichtigen Faktor, der das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat festigt^{1/}, zu gewährleisten.

Das 32. Plenum setzt sich, ausgehend von der Einschätzung des in der Anleitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte durch die staatlichen Gerichte erreichten Entwicklungsstandes und in erster Auswertung des VIII. Parteitages das Ziel, weitere Maßstäbe für höhere Qualität einer überschaubaren, rationellen und effektiven Leitungstätigkeit zu entwickeln.

Dabei stehen folgende Fragen im Mittelpunkt:

a) Welches sind die wirksamsten Formen der Anleitung der Tätigkeit der Schieds- und Konfliktkommissionen durch die Kreisgerichte und welche konkreten Leitungsprobleme ergeben sich daraus für die Kreis- und Bezirksgerichte?

b) Welche Probleme gibt es bei der Gewährleistung einer wirksameren Auswertung der Erfahrungen aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei ihrer Vermittlung an die Volksvertretungen und andere Leitungsorgane, und wie sind diese Probleme zu lösen?

Grundlage des Berichts sind u. a. Untersuchungen einer Arbeitsgruppe des Obersten Gerichts und der Inspektionsgruppe in den Bezirken Erfurt, Berlin, Gera und Neubrandenburg; Plenartagungen mehrerer Bezirksgerichte, weitere Einschätzungen der Bezirksgerichte sowie Untersuchungsergebnisse des Ministeriums der Justiz. An den dem Bericht zugrunde liegenden Untersuchungen haben auch der Bundesvorstand des FDGB und der Nationalrat der Nationalen Front mitgewirkt.

2. Zur Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Die gesellschaftlichen Gerichte haben durch ihre qualifizierte und umfangreiche Tätigkeit bei der Bevölkerung Achtung und Vertrauen erworben. Sie leisten einen beachtlichen Beitrag dazu, daß überall im täglichen Leben die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden. Es zeigt sich, daß diese ehrenamtlichen Kollektive viel Zeit, Mühe und Kraft aufwenden, um Ursachen und begünstigende Bedingungen für Rechtsverletzungen und Störungen der zwischenmenschlichen Beziehungen in den Haus- und Wohngemeinschaften sowie Arbeitskollektiven aufzudecken und überwinden zu helfen. Die Schiedskommission Gerbstädt formulierte die Zielsetzung ihrer Arbeit wie folgt:

„Durch unsere Tätigkeit wollen wir erreichen, daß Spannungen zwischen den Bürgern abgebaut und beseitigt werden, daß diese wieder miteinander sprechen, einander grüßen. Dieses Ergebnis erscheint uns genau so wichtig, wie die Einigung in dieser oder jener zivilrechtlichen Streitigkeit. Wir sehen dies als unseren Beitrag zur bewußten Gestaltung sozialistischer Lebens- und Verhaltensweisen in den Hausgemeinschaften und Wohnbereichen an.“

Das erweist sich als charakteristisch für die Arbeit aller gesellschaftlichen Gerichte. Sie tragen damit zugleich zur Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED gestellten wichtigen Aufgabe bei, die Rechte der Bürger im Großen wie im Kleinen als festen Grundsatze unserer sozialistischen Ordnung strikt zu wahren.^{2/} Ausdruck der erzieherischen Wirksamkeit ihrer Tätigkeit auf allen Rechtsgebieten ist, daß in der Regel die Beteiligten freiwillig zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht erscheinen und ebenso freiwillig ihnen auferlegte oder von ihnen übernommene Verpflichtungen erfüllen. So bedurften 1970 lediglich knapp 272% aller Entscheidungen der Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 59 SchKO und § 61 KKO durch das Kreisgericht.

Diese Autorität der gesellschaftlichen Gerichte beruht wesentlich darauf, daß ihre Mitglieder in aller Regel auf einen reichen Erfahrungsschatz zurückgreifen kön-

^{1/} Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.

^{2/} A. a. O., S. 67.